

2013/78

9. Januar 2014

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens, das Mitglied Dr. Pippke und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter am 9. Januar 2014 einstimmig folgendes Votum:

Die Anlagen des Anspruchstellers gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütung nach § 19 Abs. 1 EEG 2009¹ für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als drei Anlagen.

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), in der bis zum 30.04.2011 geltenden Fassung, geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Art. Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634), nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. – Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG, Stand: 18.08.2010, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen der Anspruchsgegnerin an den Anspruchsteller die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 38 Nr. 4 EEG 2012² vor.

I Tatbestand

- 1 Die Parteien sind uneins, ob und inwieweit die PV-Installationen des Anspruchstellers gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 zum Zwecke der Vergütungsberechnung zusammenzufassen sind.
- 2 Der Anspruchsteller betreibt mehrere PV-Installationen in [...] auf den unmittelbar aneinander grenzenden Flurstücken [.../4], [.../60] sowie [.../53]. Diese sind im Grundbuch Bl. [...] unter den Nummern [...] jeweils einzeln gebucht. Die PV-Installationen befinden sich auf den Dächern von insgesamt acht Lager- und Produktionshallen (im Folgenden bezeichnet als Hallen 1 bis 8). Die PV-Installation auf den Hallen 1 bis 4 (im Folgenden PV 1) mit einer Gesamtleistung von 144,565 kW_p und Modulen vom Typ First Solar FS 272 wurde von der [...] GmbH installiert und im April 2010 in Betrieb genommen. Die PV-Installation auf den Hallen 5 bis 8 (im Folgenden PV 2) mit einer Gesamtleistung von 296,55 kW_p und Modulen vom Typ First Solar FS 275 wurde durch die [...] installiert und im Dezember 2010 in Betrieb genommen. Alle Dächer sind auf der sonnenzugewandten Seite komplett mit PV-Modulen belegt.
- 3 Die Hallen 1 bis 4 mit der PV 1 befinden sich auf dem Flurstück [.../4] und grenzen unmittelbar aneinander an; die Hallen sind durch mit Türen versehene Trennwände voneinander abgetrennt. Die Hallen 1 bis 4 sind mit einem durchgehenden Dach

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

überdeckt; sie werden von einem Betrieb als Produktionsstätte genutzt. Die Dachnutzung erfolgt auf der Grundlage eines mit dem Grundstückseigentümer geschlossenen Nutzungsvertrages vom 27. August 2009. Zur Finanzierung der PV 1 schloss der Anlagenbetreiber am 4. Januar 2010 einen Darlehensvertrag mit der [...].

- 4 Die Hallen 5 bis 7 befinden sich baulich getrennt von den Hallen 1 bis 4 auf den Flurstücken [.../60] und [.../53], wobei ein kleiner Teil der Hallen, auf welchem sich keine PV-Module befinden, auch auf dem Flurstück [.../4] liegt. Die Hallen stehen in einem Abstand von jeweils ca. 1 bis 2 Meter. Die Halle 8 steht ohne bauliche Verbindung zu den anderen Hallen auf dem Flurstück [.../60], wobei ebenfalls ein kleiner, nicht mit Modulen belegter Gebäudeteil auf das Flurstück [.../4] ragt. Alle vier Hallen werden separat genutzt. Für die Nutzung der Dächer der Hallen 5 bis 8 schloss der Anspruchsteller am 28. September 2010 einen weiteren Nutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer. Zur Finanzierung der PV 2 schloss der Anlagenbetreiber am 27. Oktober 2010 einen Darlehensvertrag ebenfalls mit der [...].
- 5 Die Anspruchsgegnerin vergütete den in ihr Netz eingespeisten Strom aus der PV 1 einerseits sowie aus der PV 2 andererseits zunächst jeweils als Strom aus einer Anlage i. S. v. § 19 Abs. 1 EEG 2009. Seit September 2011 fasst sie alle Anlagen der PV 1 und 2 zum Zwecke der Vergütungsberechnung als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 zusammen.
- 6 Der Anspruchsteller ist der Auffassung, die PV 1 und 2 seien vergütungsrechtlich jeweils selbstständige Anlagen. Eine Zusammenfassung sei nicht vorzunehmen, denn die Voraussetzungen von § 19 Abs. 1 EEG 2009 seien nicht erfüllt. Die Flurstücke seien je für sich unter einer laufenden Nummer im Grundbuch geführt und daher drei Grundstücke. Zwar grenzten diese aneinander, es liege gleichwohl keine unmittelbare räumliche Nähe i. S. v. § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 vor. Er beruft sich hierzu auf die Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG³ und die Begründung zum Entwurf des EEG 2009⁴, wonach bei PV-Anlagen, die auf Einzelhäusern auf aneinander angrenzenden, getrennt gebuchten Grundstücken angebracht sind, der Eindruck des ersten Anscheins dafür spreche, dass es sich jeweils um separate Anlagen handele. Dieser Beweis des ersten Anscheins sei vorliegend durch den Netzbetreiber nicht erschüttert worden.

³Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>.

⁴BT-Drs. 16/8148, S. 51 zu § 19 Abs. 1 EEG 2009.

- 7 Darüber hinaus sprächen die äußeren Umstände gegen eine nur zu Umgehungszwecken vorgenommene Anlagenaufteilung: Der Anlagenbetreiber habe den Entschluss zur Errichtung der Installationen 5 bis 8 erst gefasst, nachdem die Errichtung der Installationen 1 bis 4 abgeschlossen gewesen sei und habe hierzu zeitlich versetzt getrennte Darlehens-, Dachnutzungs- und Einspeiseverträge geschlossen sowie verschiedene Errichter beauftragt; auch gebe es bis zum Einspeisepunkt keine gemeinsam genutzten Infrastruktureinrichtungen.
- 8 Die Anspruchsgegnerin ist der Auffassung, die Anlagen seien nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 zur Vergütungsberechnung zusammenzufassen.
- 9 Mit Beschluss vom 30. September 2013 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)⁵ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Zu wie vielen Anlagen werden die PV-Installationen des Anspruchstellers für die Ermittlung der Vergütung nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 zusammengefasst?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 10 Das Verfahren ist gemäß den Vorschriften der VerfO zustandegekommen und durchgeführt worden. Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, § 28 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage haben gemäß §§ 28 Abs. 1, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied Dr. Winkler und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter erstellt.
- 11 Die Parteien haben einvernehmlich auf die Begründung des Votums verzichtet, soweit die rechtliche Würdigung auf veröffentlichten Voten, Empfehlungen, Hinweisen der Clearingstelle EEG oder auf rechtskräftigen Gerichtsurteilen beruht.

⁵Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung v. 14.12.2011, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

2.2 Würdigung

- 12 Die PV-Installationen des Anspruchstellers auf den Hallen 1 bis 4 und auf den Hallen 5 bis 8 gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als drei Anlagen gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009.⁶ Die vergütungsseitige Anlagenzusammenfassung ergibt sich aus der Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 und der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG⁷ in Verbindung mit dem Votum 2011/19 der Clearingstelle EEG⁸ auf den konkreten Fall.
- 13 Zunächst sind die PV-Anlagen auf den Flurstücken [.../4] und [.../60] je Grundstück gemäß § 19 Abs. 1 Alt. 1 EEG 2009 vergütungsseitig zusammenzufassen. Die Flurstücke [.../4], [.../60] sowie [.../53] sind jeweils eigenständige Grundstücke, da sie im Grundbuch unter jeweils eigenen laufenden Nummern aufgeführt sind.⁹
- 14 Außerdem gelten diejenigen Anlagen der PV 2, die sich auf dem Flurstück [.../53] befinden, mit den übrigen Anlagen auf den Hallen 5 bis 7 zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, da sie sich auf demselben Gebäude befinden, nicht jedoch mit den Anlagen der PV 1 und der Halle 8, da diese sich im Verhältnis zueinander weder auf demselben Gebäude noch auf demselben Grundstück befinden.
- 15 Darüber hinaus befinden sich die PV-Installationen nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe gemäß § 19 Abs. 1 Alt. 2 EEG 2009 und sind deshalb nicht weiter zusammenzufassen. Vorliegend ist Leitsatz 1 des Votums 2011/19 der Clearingstelle EEG¹⁰ einschlägig, denn die PV 1 und 2 befinden sich im Verhältnis zueinander sowohl auf verschiedenen Grundstücken¹¹ als auch auf verschiedenen, freistehenden

⁶Anmerkung der Clearingstelle EEG: § 19 Abs. 1 EEG 2009 ist aufgrund der Inbetriebnahme der Module vor dem 01.01.2012 gemäß § 66 Abs. 1 EEG 2012 auch auf den Vergütungszeitraum ab dem 01.01.2012 anzuwenden. Für den streitigen Vergütungszeitraum vor dem 01.01.2012 galt § 19 Abs. 1 EEG 2009 direkt.

⁷Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>.

⁸Clearingstelle EEG, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19>.

⁹Vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, S. 25.

¹⁰Vgl. hierzu Clearingstelle EEG, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19>, Leitsatz 1.

¹¹Vgl. hierzu Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49> unter 4.1.6.

Gebäuden.¹² Dem steht nicht entgegen, dass kleine Teile der Hallen 5 bis 8, auf welchen sich keine PV-Module befinden, auf demselben Grundstück wie die Hallen 1 bis 4 belegen sind, da sich die PV-Anlagen selbst nicht – auch nicht teilweise – auf demselben Grundstück befinden.

- 16 Zwar besteht gemäß Nr. 4 (a) der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG zunächst die widerlegliche Vermutung, dass die Anlagen zum Zweck der Umgehung der Vergütungsvorschriften des EEG 2009 realisiert wurden, da sie nach dem 5. Dezember 2007 auf aneinander grenzenden Grundstücken in Betrieb genommen wurden. Zwar haben beide PV-Installationen einen identischen Betreiber¹³ – den Anspruchsteller – und einen identischen Finanzierer – die [...] – und ihre Module weisen denselben Hersteller auf¹⁴. Jedoch wird die widerlegliche Vermutung durch das Kriterium der alleinstehenden Gebäude gemäß Nr. 5 (a) ii. der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG erschüttert. Zudem wurden die Anlagen in ihrer konkreten Auslegung¹⁵ den Gegebenheiten des vorfindlichen Bestands angepasst.¹⁶ Die sonnenzugewandten Seiten wurden komplett ausgenutzt, was sich auch in der unterschiedlichen installierten Leistung¹⁷ beider PV-Installationen widerspiegelt. Zudem wurden die PV-Installationen von unterschiedlichen Unternehmungen errichtet¹⁸. In der Gesamtschau ist somit vorliegend nicht von einer Umgehung der Vergütungsschwellen auszugehen.

Dr. Lovens

Dr. Pippke

Wolter

¹²Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2011/19>, Leitsatz 1.

¹³Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (b) i.

¹⁴Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (b) v.

¹⁵Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (b) v.

¹⁶Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2011/19>, Rn. 79.

¹⁷Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (b) v.

¹⁸Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (b) iv.